

## **Rechtsverordnung der Stadt Laupheim über die Benutzung des Freizeitbereichs „Rißtal“ vom 13. Januar 2003**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S.1) wird verordnet:

### **1. Abschnitt Benutzung des Seeuferbereichs**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Freizeitbereichs „Rißtal“ auf der Gemarkung Laupheim-Obersulmetingen.

Der Seeuferbereich umfasst auf der Gemarkung Laupheim-Obersulmetingen:

- |           |  |
|-----------|--|
| im Norden | die Flst. Nr. 508, 518, 536  |
| im Osten  | den landwirtschaftlichen Weg Nr. 1062 zwischen Flst. Nr. 536 und Flst. Nr. 549   |
| im Süden  | Flst. Nr. 531/1, Teilfläche von Flst. 665 (landwirtschaftlicher Weg) und Teilfläche von Flst. Nr. 470 Wa 2 (Höllgraben)  |
| im Westen | Flst. Nr. 664, Teilfläche von Flst. Nr. 826 (landwirtschaftlicher Weg) und Teilfläche von Flst. Nr. 470 Wa 2 (Höllgraben) zwischen Einmündung Flst. Nr. 616 im Süden und Flst. Nr. 508 im Norden |

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1 : 4.000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Laupheim und bei der Ortsverwaltung Obersulmetingen niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### **§ 2 Verbotene Handlungen**

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Anhängern außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Ausüben eines Gewerbes, insbesondere das Aufstellen fester oder mobiler Verkaufsstände, ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Laupheim;
4. das Abbrennen von Lagerfeuern ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Laupheim;
5. das Betreten der Uferböschungen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen und zugelassenen Einrichtungen;
6. das Hinterlassen von Abfällen oder sonstigen Gegenständen (wie z.B. Speisereste, Flaschen, Papier);
7. das Plakatieren, das Aufstellen von Werbeanlagen jeglicher Art und das Verteilen von Werbematerial;
8. das laute Abspielen von Musikwiedergabegeräten;
9. das Mitbringen von Hunden in der Zeit vom 01.05. bis 30.09.;
10. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden in der Zeit vom 01.10. bis 30.04.;
11. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

- (2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen, auch mit Mofas, außerhalb der öffentlich ausgewiesenen Straßen;
  2. das Reiten;
  3. das Zelten und das Übernachten in Wohnmobilen und Wohnwagen, mit Ausnahme auf vereinseigenem Gelände.
- (3) § 2 Abs. 1 Nr. 5, 9 und 10 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei.
- (4) § 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen.

## **2. Abschnitt Regelung des Gemeindegebrauchs**

### § 3

Innerhalb des Freizeitbereichs „Rißtal“ befinden sich zwei Seen, die entsprechend ihrer Lage als Nord- und Südsee bezeichnet werden. Beide Seen sind durch einen Damm von einander getrennt. Während der nördliche See überwiegend der Bevölkerung als Freizeitanlage dienen soll, bleibt der südliche See den Belangen des Naturschutzes vorbehalten.

### § 4 Beschränkungen

- (1) Im Freizeitbereich „Rißtal“ wird das Baden, das Tauchen mit technischem Gerät und das Befahren des sogenannten Nordsees mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel-, Segelboote sowie Windsurfbretter) vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. 2 - 7 auf eigene Gefahr zugelassen.
- (2) Für den Südsee des Freizeitbereichs „Rißtal“ bleibt der Gemeindegebrauch ausgeschlossen.
- (3) Für das Befahren des Nordsees des Freizeitbereichs „Rißtal“ gelten folgende Einschränkungen:
1. Folgende Segelboottypen sind nicht zugelassen:
    - a) Mehrrumpfboote (Katamarane);
    - b) Boote mit einer Länge von mehr als 7,50 m.
  2. Segelboote und Windsurfbretter (=Segelsurfbretter) dürfen den See nur so lange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne) verboten wird.
- (4) Mit Booten und Windsurfbrettern darf der durch Bojen abgegrenzte besondere Badebereich nicht durchfahren werden, wenn in diesem Badebereich gebadet wird. Von diesem Verbot sind Badeboote ausgenommen.
- (5) Das Tauchen mit technischem Gerät ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ortsverwaltung Obersulmtingen erlaubt. Die Genehmigung ist bei der Ortsverwaltung Obersulmtingen, Cölestin-Frener-Platz 1, 88471 Laupheim-Obersulmtingen, schriftlich oder mündlich zu beantragen.
- (6) In dem durch Bojen abgegrenzten Badebereich ist es verboten mit technischem Gerät zu tauchen.

- (7) Die Durchführung von Regatten und Schulungsveranstaltungen (z.B. Surf- und Segelkurse, Tauchkurse) bedarf einer besonderen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist bei der Ortsverwaltung Obersulmetingen zu beantragen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind vereinsinterne Kurse von ortsansässigen Wassersportgruppen (Tauchsportgruppe Laupheim, DLRG, Bereich Federsee sowie der Tauchsportgruppe der Bundeswehr Laupheim) und Tauchgänge von Mitgliedern ortsansässiger Wassersportgruppen.

### § 5 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Freizeitbereichs „Rißtal“ alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
  - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in den Gewässern und an deren Uferbereichen,
  - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Folgende Abstände sind einzuhalten:  
Mit Booten und Windsurfbrettern vom Ufer, den Anpflanzungen und Anlegestegen einen Abstand von mindestens 20 m.
- (3) Boote und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Stellen zu Wasser oder an Land gebracht werden. An- und Ablegen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Badeboote dürfen auch im Badebereich zu Wasser oder an Land gebracht werden.
- (4) Segler und Windsurfer haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148) zu beachten.
- (5) Vom Einbruch der Dunkelheit an bis zum Morgengrauen sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Nordsees des Freizeitbereichs „Rißtal“ mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.
- (6) Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausübung des Surf- und Segelsports sowie das Tauchen mit technischem Gerät in der Zeit vom 15.11. bis zum 15.03. verboten.
- (7) Das Baden von Tieren im Freizeitbereich „Rißtal“ ist verboten.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### § 6 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Gewerbe ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Laupheim ausübt, insbesondere feste oder mobile Verkaufsstände aufstellt;
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Lagerfeuer ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Laupheim abbrennt;
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Uferböschungen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen und zugelassenen Einrichtungen betritt;
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Abfälle oder sonstige Gegenstände hinterlässt;
  7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 plakatiert, Werbeanlagen aufstellt oder Werbematerial verteilt;
  8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Musikwiedergabegeräte laut abspielt;
  9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. Hunde mitbringt;
  10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 in der Zeit vom 01.10 bis 30.04. Hunde unangeleint laufen lässt;
  11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
  12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit gespannten oder motorisierten Fahrzeugen außerhalb der öffentlich ausgewiesenen Straßen fährt;
  13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 reitet;
  14. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb von vereinseigenem Gelände zeltet oder in Wohnmobilen bzw. Wohnwagen übernachtet;
  15. entgegen § 4 Abs. 2 den Gemeindegebrauch am Südsee des Freizeitbereichs „Rißtal“ ausübt;
  16. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 den Nordsee des Freizeitbereichs „Rißtal“ mit einem nicht zugelassenen Wasserfahrzeug befährt;
  17. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 den Nordsee des Freizeitbereichs „Rißtal“ mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde;
  18. entgegen § 4 Abs. 4 mit Booten oder Windsurfbrettern den gekennzeichneten Badebereich durchfährt, obwohl in diesem gebadet wird;
  19. entgegen § 4 Abs. 5 ohne schriftliche Genehmigung der Ortsverwaltung Obersulmetingen mit technischem Gerät taucht;
  20. entgegen § 4 Abs. 6 im gekennzeichneten Badebereich mit technischem Gerät taucht;
  21. entgegen § 4 Abs. 7 Regatten und Schulungsveranstaltungen ohne Erlaubnis abhält;
  22. die in § 5 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
  23. entgegen § 5 Abs. 3 Boote oder Windsurfbretter an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen zu Wasser oder an Land bringt oder an- bzw. ablegt;
  24. entgegen § 5 Abs. 4 als Segler oder Windsurfer nicht die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung beachtet;
  25. entgegen § 5 Abs. 5 den See vom Einbruch der Dunkelheit an bis zum Morgengrauen, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt;
  26. entgegen § 5 Abs. 6 in der Zeit vom 15.11. bis 15.03. den Surf-, Segel- oder Tauchsport ausübt;
  27. entgegen § 5 Abs. 7 Tiere badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 8  
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die frühere Polizeiverordnung über die Benutzung der Seeuferbereiche des Freizeitbereichs „Rißtal“ vom 09.01.1988 und die Rechtsverordnung der Stadt Laupheim über die Zulassung und die Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs am Freizeitbereich „Rißtal“ vom 09.01.1988 außer Kraft.

Laupheim, den 14. Januar 2003